

Staatsrat z. B. solche wichtigen, für die Vertiefung der sozialistischen Demokratie, die Wahrnehmung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten und die Entwicklung der Lebensbedingungen der Bürger bedeutsamen Fragen wie die Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems, das Eingabenrecht der Bürger, die Fragen der sozialistischen Rechtspflege, die Wahlordnung für die Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen und Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Rentenrechts und zur Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge durch Erlasse geregelt.

2. *Im Absatz 1 wird weiter bestimmt, daß die Erlasse des Staatsrates der Volkskammer zur Bestätigung vor gelegt werden.* Es entspricht der Bedeutung und dem Charakter dieser nächst den Gesetzen höchsten Rechtsakte der Deutschen Demokratischen Republik, daß der Staatsrat der Volkskammer die Erlasse zur Bestätigung vorlegt. Diese, auf Vorschlag des Staatsrates bereits im Jahre 1963 in die Geschäftsordnung der Volkskammer aufgenommene Bestimmung ist zugleich eine Präzisierung des im Artikel 66 Absatz 1 festgelegten Grundsatzes, daß der Staatsrat der Volkskammer für seine Tätigkeit verantwortlich ist.

3. *Absatz 2 bestimmt ausdrücklich die Rechtsverbindlichkeit der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates,* also der Rechtsakte, durch die er die bei der Erfüllung seiner verfassungsmäßigen Aufgaben zu regelnden Fragen verbindlich festlegt. Neben den Erlassen werden hier auch die Beschlüsse als eine weitere Rechtsform der Entscheidungen des Staatsrates genannt. In der Rechtsform des Beschlusses ergehen vorwiegend grundlegende Orientierungen, die der Staatsrat für die weitere Gestaltung der sozialistischen Gesellschaftsordnung oder die Entwicklung in Teilbereichen der staatlich-gesellschaftlichen Arbeit gibt. Durch Beschlüsse werden auch solche Entscheidungen wie die Einberufung der Tagungen der Volkskammer, die Überweisung von Vorlagen an die Volkskammer oder die Bildung von Kommissionen getroffen.

Mit der Festlegung der Rechtsverbindlichkeit der Erlasse und Beschlüsse wird zum Ausdruck gebracht, daß die Entscheidungen des Staatsrates allen Rechtsvorschriften des Ministerrates und anderer Staatsorgane Vorgehen und für den in ihnen bezeichneten Adressatenkreis (Bürger, Staats- und Wirtschaftsorgane) bindend sind. Die Vorrangigkeit der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates gegenüber an-